

Kindschaftsrecht

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Kindschaftsrecht – Juli 1995

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe hat bereits in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß sie eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts für dringend erforderlich hält. Im Positionspapier des Vorstands vom Juni 1994 hat sie ihre Grundsätze für die Reform zusammengefaßt. Der vorliegende Referentenentwurf entspricht in vielen Punkten den Forderungen der AGJ. Ihm wird deshalb im Grundsatz zugestimmt.

Die AGJ hat sich zu den bereits in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Gesetzentwürfen zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft (Beistandschaftsgesetz) und zur erbrechtlichen Gleichstellung des nichtehelichen Kindes (Erbrechtsgleichstellungsgesetz) geäußert und verweist auf ihre Stellungnahmen. Die AGJ hält es nach wie vor für geboten, das Kindschaftsrecht in einer Gesamtreform neu zu ordnen. Das Beistandschaftsgesetz, das Erbrechtsgleichstellungsgesetz und das Kindesunterhaltsgesetz sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem vorgelegten Entwurf zusammengeführt werden. Im übrigen sollte im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts auch das in § 1631 Abs. 2 BGB normierte

Mißhandlungsverbot präzisiert werden. Die AGJ verweist hier auf ihren Vorschlag, das Ziel einer gewaltfreien Erziehung in § 1626 BGB zu verankern.

Die engen zeitlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Justiz für die Abgabe von Stellungnahmen machen es angesichts des umfangreichen Gesetzentwurfs für die AGJ unmöglich, zu allen Punkten detaillierte, in den Gremien erarbeitete und abgestimmte Vorschläge vorzulegen. Mit ihrer jetzigen Stellungnahme gibt der Vorstand der AGJ eine erste Einschätzung des Referentenentwurfs. Die AGJ behält sich vor, sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu Einzelproblemen noch einmal gesondert zu äußern.

1. Ausgangsposition für eine Reform des

Kindschaftsrechts

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Vorgaben aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und vor dem Hintergrund veränderter Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien ist es notwendig, im Kindschaftsrecht einen Perspektivenwechsel zu vollziehen und vor allem die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zum Ausgangspunkt für alle notwendigen Regelungen zu machen. In den Beziehungen zum Kind ist das in Art. 6 GG garantierte Elternrecht ein pflichtengebundenes Recht, das stärker als Elternverantwortung begriffen werden muß. In einzelnen Bestimmungen des Entwurfs muß daher noch konsequenter deutlich werden, daß nicht die Rechte von Eltern oder anderen Erwachsenen die Regelungen be-

stimmen, sondern diese vorrangig als Rechte des Kindes ausgestaltet werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Kinder Träger eigener Grundrechte. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer individuellen Persönlichkeit und ein besonderes Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Entfaltung. Um diese Rechte zu gewährleisten, sind Staat und Gesellschaft dazu aufgefordert, die Lebensbedingungen für junge Menschen zu fördern. Ihnen ist die Möglichkeit zu eröffnen, ihre eigenen Interessen zu äußern und in die Entscheidungen einzubringen, die ihren Lebensalltag betreffen. Nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Art. 12) wird Kindern das Recht zugesichert, sich

eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Der Staat ist verpflichtet, Rahmenbedingungen für eine Berücksichtigung des Kindeswillens zu schaffen. Hierzu gehören auch Antrags- und Vertretungsrechte in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Die AGJ ist der Auffassung, daß die vorrangige Beachtung des Kindeswillens, die bereits in der geltenden Fassung von § 1626 Abs. 2 BGB im Eltern-Kindverhältnis ihren Ausdruck gefunden hat, auch in den Verfahrensrechten stärker zur Geltung kommen muß.

Zur Verwirklichung der Rechte des Kindes gehört das Recht des Kindes auf größtmöglichen Erhalt seiner Beziehungen zu beiden Elternteilen (Art. 9, Art. 18 UN-Kinderrechtskonvention). Die AGJ ist der Auffassung, daß dieser Grundsatz insbesondere bei der Regelung des Sorgerechts, bei der Ausgestaltung von Umgangsrechten sowie bei der Festlegung von Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Jugendhilfe konsequenter Anwendung finden muß.

2. Abstammungsrecht

2.1 Grundsatznorm

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 265 ff.) ist das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Nach Art. 8 UN-Kinderrechtskonvention ist der Staat verpflichtet, das Recht des Kindes auf eigene Identität zu achten. Die AGJ hält es für notwendig, diese Grundsätze im Abstammungsrecht zu verdeutlichen und das Recht des Kindes auf eigene Identität und Kenntnis seiner Abstammung im BGB zu verankern. Diese Grundsatznorm sollte den Abstammungsregelungen vorangestellt werden.

2.2 Definition der Mutterschaft, Feststellungsanspruch des Kindes

Die im Entwurf vorgesehene Definition der Mutterschaft (§ 1591 BGB-E) wird für richtig gehalten. Sie entspricht den Beratungsergebnissen im Rahmen der Diskussionen um Embryonen-Transfer, Leihmutterschaft etc. und stellt auch klar, daß die Frau, die das Kind geboren hat, ihre Mutterschaft nicht anfechten kann.

Allerdings sollte damit das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht beeinträchtigt werden. Auch der Gesetzentwurf unterstellt die Möglichkeit, daß trotz strafrechtlicher Verbote Kinder geboren werden, bei denen genetische und biologi-

sche Elternschaft auseinanderfallen können. Auch für diese Kinder muß ein Recht auf Feststellung ihrer genetischen Abstammung geschaffen werden. Eine solche Feststellung soll ausschließlich dem Persönlichkeitsrecht des jungen Menschen dienen und keine Rechtswirkungen in bezug auf die bestehende und die neu festgestellte Elternschaft haben. Die Geltendmachung dieses Anspruchs sollte erst mit Erreichen der Volljährigkeit möglich sein, wobei die Fristen entsprechend den Regelungen für die Vaterschaftsanfechtung des volljährigen Kindes (§ 1600 b BGB-E) gelten sollten.

2.3 Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung

§ 1595 Abs. 2 BGB-E sieht vor, daß die Anerkennung der Vaterschaft lediglich in denjenigen Fällen der Zustimmung des Kindes bedarf, in denen die Mutter das Sorgerecht nicht inne hat. Für die – allerdings seltenen – Fälle, in denen das Kind bei der Vaterschaftsanerkennung das 12. Lebensjahr vollendet hat, sollte ihm in allen Fällen ein eigenes Anfechtungsrecht eingeräumt werden, also unabhängig davon, ob die Mutter Inhaberin der elterlichen Sorge ist.

2.4 Anfechtungsmöglichkeiten

Grundsätzlich begrüßt werden die erweiterten Möglichkeiten zur Anfechtung der Vaterschaft. Nicht selten gab es bisher für die Jugendhilfe in Fällen Probleme, wenn ein als ehelich geltendes Kind, das die Mutter zur Adoption freigegeben hatte, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten adoptiert werden konnte, weil der Scheinvater nicht bereit oder interessiert war, der Adoption zuzustimmen. Auch in anderen praktischen Konstellationen gibt es für das Kind (aber auch für die Erwachsenen) ein Interesse daran, daß die Vaterschaft angefochten werden kann.

Die Fälle der vermuteten Vaterschaft kraft Ehe sind durch die Regelung des Entwurfs eingeschränkt worden in dem Sinne, daß Vater nur noch der Mann ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Es kommt also nicht mehr darauf an, daß die Zeit der Empfängnis in die Ehe fällt. Dennoch werden die Fälle recht zahlreich sein, in denen Eheleute rechtmäßig verheiratet sind aber längst in einer anderen Beziehung leben. In § 1599 Abs. 2 BGB-E wird festgelegt, daß ein Kind nicht als ehelich gilt, das nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird und das von einem Dritten innerhalb einer bestimm-

ten Frist anerkannt wird. Die AGJ stimmt dieser Regelung zu.

Sie begrüßt, daß sowohl der Ehemann der Mutter als auch die Mutter selbst und das Kind die Ehelichkeit anfechten können und zwar unter Voraussetzungen, die gegenüber dem geltenden Recht erweitert worden sind.

3. Sorgerecht

Der Entwurf sieht vor, die elterliche Sorge einheitlich in einem Kapitel zu regeln und Sondervorschriften für Sorgeverhältnisse von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern nur insoweit vorzusehen, als dies sachlich notwendig ist. Dies entspricht dem Verfassungsgebot der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder und einer seit langer Zeit von der AGJ vertretenen Forderung.

3.1 Gemeinsame elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß auch für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die Möglichkeit bestehen soll, das Sorgerecht gemeinsam auszuüben. Der im Entwurf gewählten Lösung ist zuzustimmen, daß hierzu eine übereinstimmende Erklärung der Eltern ausreichen soll und keine weiteren letztlich auch schwer nachprüfbareren Kriterien aufgestellt werden. Wegen der Tragweite ist es notwendig, für die Sorgeerklärung eine Beurkundung vorzusehen. Da jedoch das Jugendamt ohnehin einen Nachweis über die Abgabe der Sorgeerklärung erhalten muß (§ 1626 d Abs. 2 BGB-E), scheint es sinnvoll, daß die Beurkundung ausschließlich beim Jugendamt erfolgt. Für diese Lösung spricht auch das Argument der Sachnähe, da das Jugendamt zugleich Infor-

Aktuelle AGJ-Publikation

Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen

Steuerungsmechanismen in der Jugendhilfe

Dokumentation der AGJ-Fachtagung vom 21.–22. Juni 1995 in Nürnberg
ISBN 3-922975-46-1

Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen – Steuerungsmechanismen in der Jugendhilfe: Erweiterte Anforderungen an das Leistungsprofil und eine institutionelle Neuordnung der Jugendhilfe stehen auf der Tagesordnung. Das Flexibilisieren von Organisationsformen, das Produzieren von Leistungen und Dienstleistungen sowie das Qualifizieren professionellen Handelns müssen in Relation zueinander weiterentwickelt werden. Hier sind Überlegungen zum Sozialmanagement ebenso zu nennen wie Fragen der Neuorganisation sozialer Dienste, die Debatte über Steuerreformen und Finanzierungsmodelle durch Budgetierung als Systemfragen genauso wie die Versuche einer weiteren professionellen Profilierung als allgemeine oder spezielle Handlungskompetenz.

Der wesentliche modernisierungstheoretische Gesichtspunkt der Dienstleistungsorientierung liegt in der Herausforderung, die sich durch die veränderten Problemlagen und Adressatenbedürfnisse ergibt. Pluralisierung von Lebensstilen, Relativierung traditioneller Werte- und Deutungsmuster oder die Temporalisierung von Lebensverläufen sind Indikatoren, die insgesamt auf die zunehmend problematischer werdende Identitätsfindung Jugendlicher hinweisen.

Bei der Institutionalisierung der Jugendhilfe als Dienstleistung geht es auch um ein anderes Verhältnis von Organisation zu Adressaten und Adressatinnen: Von entscheidender Bedeutung ist, inwieweit eine Entsprechung zwischen den Bedürfnissen der jungen Menschen und den Angeboten bzw. Maßnahmen der sozialen Arbeit vorliegt.

Bezug über AGJ-Geschäftsstelle, Haager Weg 44, 53127 Bonn

mationen und Beratung über den Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge vermitteln kann.

3.2 Gemeinsame Sorge für geschiedene Eltern

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung des sogenannten Zwangsverbundes entspricht der grundsätzlichen Auffassung der AGJ. Elterliche Sorgeverantwortung muß als tragendes Prinzip für die Sicherung von Kindeswohl grundsätzlich auch bei Trennung und Scheidung der Eltern Bestand haben. Dem wird am besten und konsequentesten Rechnung getragen, wenn im Falle einer Scheidung nur dann eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgt, wenn ein Elternteil erhebliche Schwierigkeiten in der Ausübung der gemeinsamen Sorge sieht und deshalb eine gerichtliche Entscheidung beantragt.

Die AGJ hält es für notwendig, daß auch im bzw. während eines Scheidungsverfahrens die Anliegen betroffener Kinder in bezug auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge intensiv Beachtung finden. Sie hält es jedoch für richtig, von jeglicher Art förmlicher Festlegungen von Sorgerechtsregelungen abzusehen. Dies gilt auch für die in die Diskussion eingebrachten Vorschläge, sogenannte Sorgepläne im Kontext eines Scheidungsverfahrens obligatorisch zu machen. Ungeachtet deren Qualität und rechtlicher Relevanz für das Scheidungsverfahren sind mit dem Zwang zur konsensualen Formulierung von Sorgeregelungen durch die Eltern Probleme verbunden, die nicht nur Zweifel in bezug auf deren Bestand, Verbindlichkeit und Kontrollierbarkeit begründen, sondern darüber hinaus die zukünftig stärker auf Verantwortlichkeit der Eltern setzende Neuregelung in Frage stellen würde. Gerichtsförmige oder förmlich dokumentierte (verbindliche) Sorgepläne stünden zudem im Widerspruch zu der gebotenen Offenheit für notwendige Anpassung, die insbesondere aus der Sicht eines Kindes und seiner sich ändernden Bedürfnisse im Entwicklungsprozeß unvermeidbar notwendig sind.

Umso wichtiger ist es allerdings, Vereinbarungen über die Ausübung der elterlichen Sorge, deren Zustandekommen und flexible Anpassungen in außergerichtliche Beratungsverfahren einzubeziehen. Demzufolge ist zu fordern, daß

- die Erarbeitung und Begleitung von Sorgerevereinbarungen ausdrücklich zum Gegenstand der Trennungs- und Schei-

dungsberatung nach § 17 Abs. 2 SGB VIII gemacht und daß diese ebenso wie die Beratung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII zu einer Anspruchsleistung ausgestaltet wird,

- die Einbeziehung der betroffenen Kinder und deren adäquate Beteiligung an entsprechenden Dialogverfahren gem. § 17 SGB VIII ausdrücklich bestimmt wird; (der Verweis auf die allgemeine Beteiligungsbestimmung des § 8 Abs. 1 SGB VIII wird angesichts praktischer Erfahrungen in bezug auf dessen Umsetzung für unzureichend angesehen),
- die nach § 52 FGG-E vorgesehene Hinweispflicht der Familiengerichte gestärkt und erweitert wird; sie sollen ausdrücklich auf die Erarbeitung entsprechender Sorgerevereinbarungen hinwirken; zudem muß die Hinweispflicht auch für Scheidungsverfahren gelten, die (ohne Antrag eines Elternteils) keine »die Person eines Kindes betreffende Verfahren« darstellen, gleichwohl aber mit Problemen bzw. Fragen des Sorgerechts zeitlich verbunden sind; im übrigen ist nicht nur auf Beratungsmöglichkeiten der Jugendämter, sondern auch insbesondere auf sonstige Angebote im Rahmen der Jugendhilfe hinzuweisen.

3.3 Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens

- Die nach § 1687 BGB-E vorgesehene Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat für die Akzeptanz der Neuregelung im Sinne des Fortbestands des gemeinsamen Sorgerechts bei Trennung und Scheidung essentielle Bedeutung. Die Alleinentscheidungsbefugnis zugunsten des Elternteils, der die tägliche Sorge für ein Kind übernimmt, soll ausreichende Kompetenz und Sicherheit für die Alltagsgestaltung gewährleisten. Dem wird die vorgesehene Formulierung in § 1687 BGB-E nicht voll gerecht. Offenbar wird übersehen, daß dem mit der Alltagssorge betrauten Elternteil ein besonderes Recht für alleinige Entscheidungen zur Verfügung stehen muß. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf vor, daß ihm nicht mehr Rechte zustehen als dem anderen Elternteil oder als Dritten, bei denen sich das Kind zeitweise tatsächlich »aufhält« (vgl. Abs. 3). Zudem bleibt unklar, welche Sachverhalte mit dem Begriff »Angelegenheiten des täglichen Lebens« einbezogen sein sollen; ein

Vergleich mit § 1688 BGB-E legt nahe, daß demgegenüber die Entscheidungsbefugnisse nach § 1687 BGB-E zurückbleiben.

- Es ist deshalb zu fordern, daß die Alleinentscheidungsbefugnis für den mit der Alltagssorge betrauten Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht gesondert und besonders geregelt und daß durch eine »Insbesondere-Regelung« die inhaltliche Reichweite konkretisiert wird.
- Der Befugnis-katalog muß umfassender sein als der des § 1688 BGB-E. Er sollte sich u.a. zusätzlich auf Angelegenheiten der Vermögenssorge, auf Aufenthaltsbestimmung (z.B. Umzüge, Urlaub), weitgehende Gesundheitsvor- und -fürsorge (z.B. Schutzimpfungen) erstrecken; zudem könnten bzw. sollten die Angelegenheiten benannt werden, die unabdingbar der Mitentscheidungskompetenz des anderen Elternteils unterliegen soll.

Absatz 3 sollte ersatzlos gestrichen werden, da sonst ein unbestimmbarer Personenkreis »Alltagsbefugnisse« erhält. Zudem begründet die nach dieser Bestimmung vorgesehene Gleichsetzung eine Bagatellisierung der besonderen Position und Kompetenz des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

4. Umgangsrecht

4.1 Umgangsrecht als pflichtengebundenes Elternrecht

Der Referententwurf setzt falsche Signale, wenn er in §§ 1684 und 1685 BGB-E das Umgangsrecht als reines Erwachsenenrecht formuliert. Die AGJ ist der Auffassung, daß Kinder nicht zu Objekten von Rechten anderer gemacht werden dürfen. Im Gesetz muß deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Wünsche und Belange des Kindes auch bei der Ausübung des Umgangsrechts vorrangig zu beachten sind. Kinder sollen das Recht erhalten, daß ihre Beziehungen zu beiden Eltern, aber auch zu anderen Personen, zu denen sie im Laufe der Zeit eine Beziehung aufgebaut haben, nach Möglichkeit erhalten bleiben. Mit Rücksicht auf dieses Recht genügt es nicht, eine reine Unterlassungsregelung aufzustellen, wie sie in § 1684 Abs. BGB-E vorgesehen ist. Vielmehr sollte der Entwurf Eltern die Verpflichtung aufgeben, dem Kind die gewachsenen und für ihn/sie bedeutsamen Beziehungen zu erhalten. Dies entspricht auch Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention.

Kindern ab 12 Jahren sollte künftig ein eigenes Antragsrecht auf Umgang eingeräumt werden.

4.2 Umgangsrecht mit anderen Bezugspersonen (§ 1685 BGB-E)

Mit der Erweiterung des Personenkreises, denen ein Recht auf Umgang mit dem Kind gewährt wird (§ 1685 BGB-E), vergrößert sich die Gefahr, daß Kinder zum Streitobjekt werden. Außerdem schließt die Vorschrift mit ihrer Aufzählung andere Personen aus, die für das Wohl des Kindes ebenfalls von großer Bedeutung sein können. Aus der Sicht des Kindes steht jedoch die Qualität der gewachsenen Beziehung und nicht das Verwandtschaftsverhältnis im Vordergrund. Die AGJ schlägt deshalb vor, auf eine Ausweitung des Personenkreises zu verzichten, dem ein einklagbares Umgangsrecht zugestanden wird. Stattdessen sollte das Anliegen aus der Position des Kindes heraus gelöst werden, indem ihm entsprechende Umgangsrechte zugeordnet werden und die Personensorgeberechtigten verpflichtet werden, die gewachsenen sozialen Beziehungen des Kindes zu fördern, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Zudem muß deutlich werden, daß Kinder ein Recht darauf haben, den Umgang mit diesen Personen zu pflegen.

5. Verfahrensrecht

Die AGJ unterstützt die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit des Familiengerichts für eheliche und nichteheliche Kinder in Sorge-, Unterhalts- und Abstammungsverfahren. Die Konzentrierung möglichst aller das Kindschaftsrecht betreffenden Fragen, die bislang in der Zuständigkeit von Familiengericht und Vormundschaftsgericht aufgeteilt sind, auf ein »großes Familiengericht« dient insbesondere dazu, die Rechte des Kindes auch im Verfahren in den Vordergrund zu stellen.

Die AGJ ist der Auffassung, daß nach der Verabschiedung des Reformgesetzes weiterhin geprüft werden soll, wie eine Vereinheitlichung und Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden kann.

6. Interessenwahrnehmung für Minderjährige

Die UN-Kinderrechtskonvention gebietet, daß Minderjährigen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die ihre Angelegenheiten

berühren, Gelegenheit gegeben wird, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden, (Art. 12 Abs. 2). Die AGJ sieht in der Einführung eines Verfahrenspflegers in Konfliktfällen (§ 50 FGG-E) einen wichtigen Schritt. Sie ist gleichwohl der Auffassung, daß flankierende Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich sind, damit der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Rat und Unterstützung in Konfliktfällen verbessert wird. Wichtig ist, daß Personen als Verfahrenspfleger tätig werden, zu denen das Kind ein besonderes Vertrauen entwickelt hat. Wenn fremde Personen beauftragt werden, muß sichergestellt sein, daß die Fachlichkeit der Interessenvertretung gewährleistet ist und das Tätigwerden des Verfahrenspflegers in Gerichtsverfahren sozialpädagogisch begleitet wird. Außerdem müssen Kindern geschützte Bereiche geboten werden, wo sie sich mit ihren Möglichkeiten und Ausdrucksformen einbringen und artikulieren können.

Die in § 8 SGB VIII normierten Beteiligungs-, Hinweis- und Beratungspflichten stehen im Zusammenhang mit Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche sind gem. Abs. 1 S. 2 in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Hier ist nach der beabsichtigten Schaffung des »großen Familiengerichts« das Wort »Vormundschaftsgericht« durch das Wort »Familiengericht« zu ersetzen.

Darüber hinaus sollten jedoch im zweiten Kapitel (Leistungen der Jugendhilfe) konkrete Ansprüche von Kindern und Jugendlichen auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Konfliktfällen beim Sorge- und Umgangsrecht gesetzlich festgelegt werden.

7. Adoptionsrecht

Die AGJ stimmt der Grundtendenz des Entwurfs zu, daß die Möglichkeit, das eigene nichteheliche Kind zu adoptieren, künftig wegfallen sollte und die Einwilligungsberechtigung des Vaters, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgebaut werden sollte. Gleichwohl besteht im Adoptionsrecht als Teil des Kindschaftsrechts weiterer Regelungsbedarf. So sollte die heute schon praktizierte Form offener und halboffener Adoptionen gesetzlich abgesichert werden. Außerdem bestehen Unsicherheiten bei der Ausübung des Rechts

des Adoptierten auf Kenntnis seiner Abstammung. Eine Klarstellung im materiellen Adoptionsrecht ist erforderlich. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und auf diesem Gebiet tätige Fachverbände ausführliche Vorschläge zur Änderung des Adoptionsrechts gemacht haben.

8. Zusätzliche Aufgaben

für die Jugendhilfe

Im Referentenentwurf ist eine Ausweitung vorhandener Aufgaben und die Schaffung zusätzlicher Aufgaben für die Jugendhilfe vorgesehen. Dies betrifft insbesondere

- die Ausweitung der Beratung – unter Einbeziehung der Kinder – bei Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung des Umgangsrechts;
- die Mitwirkung bei der pädagogischen Begleitung des Umgangsrechts;
- die Entgegennahme von Erklärungen zum Sorgerecht und Beurkundungsaufgaben beim Namensrecht;
- die Übernahme von Aufgaben als Verfahrenspfleger.

Dies bedeutet nicht nur eine quantitative Zunahme der Arbeit, die von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erbracht werden muß, sondern auch zusätzliche Anforderungen an die Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere die Förderung einverständlicher Lösungen im Verfahrensrecht und die Aufgaben der Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge erfordern ein hohes Maß an Fachkompetenz und stellen zusätzliche Ansprüche an die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine entsprechend realistische Kostenabschätzung für den Bereich der Jugendhilfe muß in die insoweit unvollständigen Ausführungen zu den Folgekosten der Reform einbezogen werden. Insbesondere mit Blick auf die finanzpolitische Situation der Kommunen muß dieser Aspekt in der politischen Diskussion berücksichtigt werden. Zusätzliche Aufgaben und die hiermit verbundenen Mehrkosten dürfen nicht zu Lasten anderer Handlungsfelder der Jugendhilfe gehen.

Beschlossen auf der Sitzung des Vorstands vom 15./16. November 1995 in Bonn